

## **GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN!**

### Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Überall dort, wo Kinder und Jugendliche auf engem Raum miteinander spielen und lernen ist das Risiko einer schnellen Ausbreitung von Infektionskrankheiten besonders hoch. Das Infektionsschutzgesetz legt diesbezüglich bestimmte Regelungen fest, die den Gesundheitsschutz der Kinder und der MitarbeiterInnen der Gemeinschaftseinrichtungen gewährleisten sollen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren. Um der Verbreitung von Infektionskrankheiten vorzubeugen und damit die Gesundheit Ihrer Kinder und anderer zu sichern, sind wir vor allem auch auf Ihre Mithilfe angewiesen.

**Sollte Ihr Kind also an einer übertragbaren Infektionskrankheit erkrankt sein oder besteht der Verdacht einer solchen Infektion, darf es die Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 34 IfSG nicht besuchen.**

Folgende Erkrankungen sind im Infektionsschutzgesetz genannt (§ 34 Abs. 1 IfSG):

Keuchhusten, Krätze, Läuse, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen, Windpocken.

Weiterhin: ansteckende Borkenflechte, Darmentzündung (Enteritis) durch EHEC, H. influenzae b-Meningitis, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung, Meningokokken-Infektion.

Außerdem folgende sehr seltene Infektionskrankheiten: Affenpocken (durch Orthopocken verursachte Krankheiten), Cholera, Diphtherie, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Pest, Kinderlähmung (Poliomyelitis), bakterielle Ruhr (Shigellose), Typhus oder Paratyphus.

Zudem gilt dies für Magen-Darm-Erkrankungen (infektiöse Gastroenteritis) bei Kindern bis einschließlich 6 Jahren.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne entsprechende Symptomatik) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Freunde, MitschülerInnen oder MitarbeiterInnen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Erreger die Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung festgelegter Schutzmaßnahmen wieder besuchen dürfen. Als Krankheitserreger sind in § 34 Abs. 2 IfSG genannt: Cholera-Bakterien, Diphtherie-Bakterien, EHEC-Bakterien, Typhus- oder Paratyphus-Bakterien, Shigellenruhr-Bakterien.

**Bei besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.** Diese sind (§ 34 Abs. 3 IfSG): Cholera, Diphtherie, Darmentzündung (Enteritis) durch EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Shigellose, Krätze, Typhus oder Paratyphus, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung und Windpocken.

**Gesetzliche Mitteilungspflicht:** Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, sind Eltern und sonstige Sorgeberechtigte dazu verpflichtet, dies der Einrichtungsleitung mitzuteilen. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt können auf diesem Wege notwendige Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergriffen werden.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Sie sollten aber bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, Ausschlag, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen).

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Kinder und Jugendliche mit einer vollständigen Durchimpfung entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommision des Robert Koch Instituts sind vor den impfpräventablen Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln) geschützt.